

Inge Herkenrath

In der Hardt 23

56746 Kempenich, den 24. August 2024

Tel. 02655 / 9422880

IngeHerkenrath@aol.com

www.eifeluebersetzungen.com

Amtsgericht Sinzig

Barbarossastraße 21

53489 Sinzig

In Sachen

Otmar Klein GmbH

Klägerin –

g e g e n

Herkenrath, Inge

- Beklagte –

wegen Werkvertrag / Werklieferungsvertrag

14 C 274/24

nimmt die Beklagte zu dem zum Kopfschütteln anregenden Schriftsatz der Klägerin vom 1.8.2024 wie folgt Stellung:

Zu 1: Auftragserteilung

Dass die Auftragserteilung erfolgte, ist selbstverständlich. Was die **ungeheuerliche Rechnung für eine Kostenschätzung** betrifft, so ist hierzu allerdings zu sagen, dass es zwischen der **Klägerin und der Beklagten mündlich vereinbart war**, dass **die Rechnung für die Kostenschätzung bei Auftragserteilung in Ansatz gebracht wird**. Das versteht sich ja eigentlich auch

von selbst, da diese Berechnung einer Kostenschätzung nach Auffassung der Beklagten schon eine Art beabsichtigte „Kundenbindung“ darstellt, da man ja in der Regel bei drei Firmen Kostenvorschläge bzw. Angebote einholt. Das tut man natürlich nicht, wenn man dafür jeweils € 214,20 = € 642,60 zahlt, man ja nur eine Firma beauftragt und dann schon mal einen Schaden von € 428,40 hätte. So etwas hat die Beklagte bisher noch nie gehört oder erlebt. **Aber darum geht es hier auch nicht, sondern es geht um die Berechnung von Stunden für einen Mitarbeiter, die gar nicht angefallen sind, wie die Beklagte im Folgenden nochmals weiter ausführt.**

Auf Seite 2 des Schriftsatzes der Klägerin kann man den unglaublichen Satz lesen:

„Aufgrund der derzeitigen, weltweiten Störung der Lieferketten, sind neben längeren Lieferzeiten auch extreme Preiserhöhungen für Rohstoffe und Transportdienstleistungen zu spüren. Deshalb müssen wir die **nachfolgende Kostenschätzung freibleibend erstellen und bei einer tatsächlichen Beauftragung den zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellen **Material- bzw. Marktpreis** anpassen.**

Dieser Satz kann sich ja logischer Weise NUR auf Materialkosten beziehen, niemals auf zu Unrecht in Ansatz gebrachte Arbeitsstunden. Der Krieg zwischen Russland und der Ukraine kann wohl kein Anlass dafür sein, dass eine Malerfirma irgendwelche **imaginären Stunden „aus dem Ärmel schüttelt“**. Die Klägerin kann sich nicht etwa hinter der Ukraine verstecken, wobei vor dem Krieg sicherlich viele Menschen in Deutschland noch nicht einmal wussten, wo die Ukraine überhaupt liegt.

Hat die Beklagte etwa die Materialkosten bemängelt?

Was im Übrigen die Materialkosten betreffen, so machen die nur einen **ganz kleinen Prozentsatz** der Rechnungen der Klägerin aus.

An Materialkosten für diesen „Spaß“ fielen incl. der „hochwertigen Vinyltapete“ noch keine 1.700,-- netto an.

Es wurde noch niemals bestritten, dass die Beklagte die Klägerin mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt hat. Was soll dieser Unsinn?

2. Rechnung

Niemand bestreitet, dass der Zusatzauftrag bezüglich der Arbeiten im Flur der Beklagten gemeinsam mit dem Hauptauftrag abgerechnet wurde, wobei es aber – wie schon dargelegt – vorher drei Abschlagsrechnungen gab.

3. Wandöffnung

Die Klägerin gibt an, dass die ca. 30 cm breite Öffnung an der Wand angeblich nicht zu erkennen sein soll.

Auf den Ausdrucken der Beklagten sieht jeder „Blinde mit Krückstock“ diese Öffnung.



Darüber hinaus hat die **Klägerin selbst die nachstehende Aufnahme** gemacht und an die Beklagte geschickt, und zwar nachdem das Rohr durch die Installationsfirma ersetzt worden war. Um dem **Erinnerungsvermögen der Klägerin auf die Sprünge zu helfen**: Diese Aufnahme erhielt die Beklagte zusammen mit der 1. Abschlagsrechnung.



Aber wenn die Klägerin den schmalen Spalt weder auf ihrer eigenen Aufnahme noch auf dem Foto der Beklagten erkennen kann, so ist das kein Problem und dem wurde schon abgeholfen, indem die Beklagte diesen ungeheuerlichen Vorgang auf ihrer Homepage unter der Rubrik „**Der moderne Kohlenklau**“ mit etlichen Bildern dieser Öffnung etc. veröffentlicht hat, siehe: www.eifeluebersetzungen.com.



Die Beklagte hat auch bei YouTube einen entsprechenden Film eingestellt, denn **Kunden sind nach Ansicht der Beklagten nicht dazu da, von einigen Handwerkern dumm-dreist über den Tisch gezogen zu werden.**

Den Link zu dem entsprechenden Film finden Sie in Kürze auf meiner Homepage.

Wie schon dargelegt, wurde die ca. 30 cm breite Öffnung – **und nur um die Verputzung dieser schmalen Öffnung ging es** – von der Installationsfirma vorgenommen. Hier waren am 11.11. und 12.11.2022 zwei Mitarbeiter der Firma Boch GmbH aus Andernach hier, die die Wand geöffnet, die Bauschuttentsorgung vorgenommen und zwei Silent PP Rohre DN 110 erneuert haben. Diese Rohre mit der Bezeichnung DN 110 haben einen Außendurchmesser von 110 mm, also 11 cm und man sieht sowohl auf dem eigenen Foto der Klägerin als auch auf den von der Beklagten gefertigten Aufnahmen sofort, dass links und rechts neben diesen 11 cm breiten Rohren nur wenige Zentimeter geöffnet sind.

Beweis: 1. Rechnung der Firma Boch GmbH vom 30.11.2022
 2. Zeugnis des Herrn Paul Wecker, zu laden über die Firma Boch GmbH, Zum Kögelsborn 1, 56626 Andernach
 3. Zeugnis des Herrn Dustin Gerber, ebenfalls zu laden über die Firma Boch GmbH, Anschrift wie vor

Diese beiden Herren können sich sicherlich an die schmale etwa 30 cm breite Öffnung erinnern!!!

Die Klägerin kann offensichtlich nicht nachvollziehen, dass sich die Beklagte mit **ALLEM NACHDRUCK** dagegen wehrt, dass für den Flurbereich, Seite 03 der Schlussrechnung, unter Titel 3.1 **einmal 38,25 Stunden für einen Facharbeiter** und **nochmals 38,25 Stunden für einen Meister** angefallen sein sollen, obwohl es für den „**angeblichen Einsatz des Meisters**“ **keinerlei Rapporte** gibt.

Beweis: die einzelnen Rechnungen und Rapporte wurden von der Beklagten bereits zu den Gerichtsakten gereicht

3. Lichtbild Wand/Putzarbeiten

Die Klägerin gibt wiederum an, dass auf dem Lichtbild auf Seite 8 der Klageerwiderung angeblich nichts zu erkennen sei. Wie oben schon ausgeführt, kann man sich diese Bilder und den gesamten Vorgang auf der Homepage der Beklagten unter der Rubrik „Der moderne Kohlenklau“ anschauen.

Es ist richtig, dass es kein Angebot, sondern nur eine Kostenschätzung gab, die allerdings niemanden dazu berechtigt, **Stunden zu erfinden!!!**, egal, **oder ob es sich um ein Angebot oder eine Kostenschätzung handelt.**

Die Klägerin erdreistet sich im nächsten Absatz davon zu sprechen, dass sie zu den Positionen .3.10.01 und 3.1.02 **“Planzeiten”** angegeben habe.

Der Beklagten fehlt jegliches Verständnis dafür, dass der Chef einer Malerfirma die **Putzarbeiten mit 8 Stunden einschätzt** und dann die **unerhörte Frechheit** besitzt, für diese „mickrige“ **Arbeit des Verputzens einer etwa 30 cm breiten Wandöffnung 38,25 Stunden für einen Facharbeiter und nochmals 38,25 Stunden für einen „erfundene“ Meister zu berechnen**. Das ist ja ungeheuerlich.

Die Beklagte hat in ihrem vorherigen Schriftsatz von Wucher gesprochen, eigentlich muss man sagen, das ist kein Wucher, das ist versuchter BETRUG am Kunden. Die Beklagte ist der Ansicht, dass es bei einem solchen unglaublichen Vorgang keine Rolle spielt, ob es sich um eine Kostenschätzung oder ein Pauschalpreisangebot handelt. Es ist ja unglaublich, aus 8 geschätzten Stunden insgesamt 76,5 Stunden zu machen!!!!

Auf Seite 4 gibt die Klägerin im zweiten Absatz an, dass es der Klägerin zum Zeitpunkt der Kostenschätzung nicht bekannt war, dass die Beklagte über keinerlei Tapetenreste aus dem Jahre 2008 mehr verfügte. Was soll dieser unsinnige Satz bedeuten?

Die Tapeten und alles was zu der Verarbeitung der Tapeten gehört, sind in dem zweiten Angebot vom 6.2.2023 enthalten, **nicht aber die Putzarbeiten** an der Wandöffnung, diese hat die Klägerin bereits in der Kostenschätzung mit den erwähnten 8 Stunden angegeben, **siehe Pos. 3.1.01 auf Seite 5 der Kostenschätzung vom 19.10.2022.**

Was soll der nachstehende dümmliche Satz bedeuten:

„Die Planzeiten sind nur geschätzt und werden auf Nachweis gesondert abgerechnet. Unsere Regelarbeitszeiten liegen zwischen 08.00 Uhr und 17.00 Uhr, darüber hinaus gehende Ausführungswünsche werden mit Mehrarbeits-, Nachtarbeits- oder Samstagszuschlägen von 25 % und Sonntagsarbeiten mit 50 % Zuschlägen berechnet.

Will die Klägerin etwa behaupten, dass die Beklagte irgendwelche über die Angebote bzw. Kostenschätzungen hinausgehenden Ausführungswünsche oder eine Nacharbeit gewünscht hätte?

Auf Seite 5 steht. „Die abgerechneten Stunden sind tatsächlich angefallen“. Das ist gelogen, wie die Beklagte erläutert hat und wie sich auch aus den übersandten Rapporten ganz unzweifelhaft ergibt. Jeder, der in der Schule wenigstens die Grundlagen der Mathematik erlernt hat bzw. über einen Taschenrechner verfügt, kann das unschwer nachrechnen. Dass hier etliche

Stunden abgerechnet wurden, die nicht angefallen sind und für die es keinerlei Rapporte gibt, ergibt sich unzweifelhaft aus den übersandten Unterlagen.

Es wurde erheblich zu viel berechnet.

4. Sonstiges

Hierzu gibt die Klägerin auf Seite 6 oben an, dass sich hinter dieser Position das Los 7 verbirgt. Dort sind angeblich die Kosten für die Facharbeiterstunden auf Anweisung und die Kosten für die Maschineneinsatzpauschale vereinbart.

Auch das ist **GELOGEN**, denn die Kosten für **irgendeine Maschineneinsatzpauschale** wurden

erstens in der Kostenschätzung mit netto € 278,36

angegeben und „**wuchsen**“ dann in der **Schlussrechnung**

auf „**satte**“ netto € 1.277,62 an.

Damit aber noch nicht genug, denn in der **Schlussrechnung wie auch schon in den drei vorangegangenen Abschlagsrechnungen** wurden jeweils **Maschineneinsatzpauschalen** berechnet:

Auf der Schlussrechnung vom 14.8.2023 erscheinen folgende **Material- und Maschineneinsatzpauschalen**:

Nettobeträge in Euro

Seite 3, Los 3 Flurbereich

3.1.02	Material- und Maschineneinsatzpauschale 2 Stunden für die Pos. Facharbeiterstunden	32,12
--------	---	-------

3.1.04	Material- und Maschineneinsatzpauschale 2 Stunden für die erfundenen Meisterstunden	37,80
--------	--	-------

Allein hierzu muss man bedenken, wenn ein Meister mit dem Werkzeug arbeitet, ist das nach Ansicht der Klägerin wohl „wertvoller“ als wenn ein Facharbeiter damit arbeitet, vielleicht macht der Meister mehr kaputt als der Facharbeiter, nicht zu glauben. Man kann nicht mehr nachvollziehen, auf welche Klöße solche Leute kommen!!!! **Wie gesagt, fiel hier ohnehin KEIN MEISTER an.**

3.2.02	Material- und Maschineneinsatzpauschale	156,59
--------	---	--------

3.2.04	Material- und Maschineneinsatzpauschale pro Maler-Meister-Stunde	18,90
--------	---	-------

4.1.02	FLIESEN Material- und Maschineneinsatzpauschale	540,--*
5.1.02	Material- und Maschineneinsatzpauschale	68,26
5.1.04	Material- und Maschineneinsatzpauschale pro Maler-Meister-Stunde	33,08
5.2.02	Material- und Maschineneinsatzpauschale	84,32
6.1.02	Material- und Maschineneinsatzpauschale	172,65
6.1.04	Material- und Maschineneinsatzpauschale pro Maler-Meister-Stunde	47,25
6.2.02	Material- und Maschineneinsatzpauschale	136,51
7.02	Material- und Maschineneinsatzpauschale	16,06
7.04	Material- und Maschineneinsatzpauschale pro Maler-Meister-Stunde	278,78

Diese vorgenannten Positionen machen einen **Nettobetrag** in

Höhe von: 1.622,32

aus. Von wegen, diese Kosten sind in der Position unter Los 7 enthalten, das ist eine **dicke Lüge**. Die vorgenannten Beträge in Höhe von insgesamt netto € 1.622,32 = brutto **€ 1.930,56** wurden jeweils berechnet. **Hinzu kommen dann noch die unter Pos. 7 aufgeführten Kosten „Sonstiges“**, wofür auch immer?

Zu der Pos. 4.1.02 möchte die Beklagte noch folgendes erläutern:

In der kleinen Gäste-Toilette musste nach Öffnung des ca. 30 cm breiten Streifens die Wand neu verfliest werden. Hier wurden genau 26 Fliesen neu verlegt, siehe das nachstehende Foto dieser Wand. **An den anderen Wänden musste nichts gemacht werden und es wurde auch nichts gemacht.**



Jeder, der schon mal Fliesen verlegt hat, muss sich ja fragen, wie ist es möglich, dass für diese **mickrige Arbeit** eine **Material- und Maschineneinsatzpauschale von € 540,-** anfällt. Hierin sind ja **nicht etwa die Arbeitsstunden** enthalten, sondern **nur die Materialkosten für 26 Fliesen und den Fliesenkleber**. Der **gewaltige Restbetrag entfällt auf eine Maschineneinsatzpauschale**. An Arbeitsstunden für die **Verfliesung dieser Mini-Wand** fielen lt. Pos. 4.1.01 auf Seite 6 der Schlussrechnung angeblich **18 Stunden eines Facharbeiters** an, die zu einem Betrag in Höhe von sage und schreibe **€ 1.142,46 netto** abgerechnet wurden, wohlgermerkt **NUR für die rückwärtige Wand**, an der man die Öffnung ebenfalls erkennen kann.

Eigentlich hat die Klägerin wohl nur noch vergessen, hin und wieder ein Paar neue Schuhe für ihre Mitarbeiter zu berechnen. Wer 76,5 Stunden für das Verputzen einer 30 cm breiten Wandöffnung benötigt, verschleißt ja auch eine Menge Schuhe. Das könnte die Klägerin ja bei dem nächsten Kunden mal versuchen, vielleicht fällt der darauf rein, es ist ja nichts unmöglich.



Inge Herkenrath

Für das Verputzen dieser ca. 30 cm breiten Öffnung gem. nachstehendem Foto hat diese Malerfirma (Klägerin) sage und schreibe 76,5 Stunden berechnet.



Kopien zur Kenntnisnahme dieser erheblichen „Mogelpackung“:

Handwerkskammer Koblenz, per E-Mail hwk@hwk-koblenz.de

Maler- und Lackierer-Innung Rhein-Lahn, per E-Mail khs-rlk@fachhandwerk.de

Verbraucherzentralen, siehe weiter unten

Ich denke mir, das könnte Sie als Verbraucherzentrale mal wieder interessieren; Sie erinnern sich sicherlich an meine Informationsschreiben bezüglich des unglaublichen Zeitgenossen Thomas Mannstaedt von der Firma DHE und meinen schier unglaublichen Erlebnissen wegen einer einzigen von einem superdummen und renitenten Handwerker eingebauten Wärmepumpe.

Herr Mannstaedt „erfand“ ja reihenweise Firmen, die es gar nicht gab und diese Malerfirma erfindet enorme Stunden, die es auch nicht gab.

Dieses 3. Erlebnis in den letzten 10 Jahren werde ich auf meiner Homepage unter der Rubrik „Der moderne Kohlenklau“ wiederum veröffentlichen, denn ich habe Freunde und Bekannte, die erheblich älter sind als ich und die können sich so etwas gar nicht vorstellen und vor allen Dingen wissen die meistens auch nicht, wie man sich dagegen wehrt. Ich habe zwar natürlich eine Rechtsschutzversicherung, aber diesen Spaß hier wollte ich mir nicht entgehen lassen, dafür benötige ich vor einem Amtsgericht keinen Rechtsanwalt. Nicht zu fassen, was man ständig so erlebt.

Die Unterlagen zu diesem Vorgang finden Sie auf meiner Homepage:
www.eifeluebersetzungen.com unter der Rubrik „Der moderne Kohlenklau“



und bei YouTube habe ich einen weiteren Film eingestellt, den Link dazu finden Sie ebenfalls auf meiner Homepage:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Berlin, per E-Mail: info@vzbv.de

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V., per E-Mail: info@vz-rlp.de

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., per E-Mail:
service@verbraucherzentrale.nrw

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., per E-Mail: info@vz-bw.de

Verbraucherzentrale Bayern e.V., per E-Mail: info@vzbayern.de

Verbraucherzentrale Berlin e. V. per E-Mail: mail@verbraucherzentrale-berlin.de

Verbraucherzentrale Brandenburg e.V., per E-Mail: info@vzb.de

Verbraucherzentrale Bremen e.V., per E-Mail: info@vz-hb.de

Verbraucherzentrale Hamburg e. V., per E-Mail: info@vzhh.de

Verbraucherzentrale Hessen e.V., per E-Mail: vzh@verbraucherzentrale-hessen.de

Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e.V., per E-Mail:
info@verbraucherzentrale-mv.eu

Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V., per E-Mail: info@vzniedersachsen.de

Verbraucherzentrale Saarland e.V., per E-Mail: vz-saar@vz-saar.de

Verbraucherzentrale Sachsen e.V., per E-Mail: vzs@vzs.de

Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V., per E-Mail: vzsa@vzsa.de

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V., per E-Mail: info@vzsh.de

Verbraucherzentrale Thüringen e.V., per E-Mail: info@vzth.de*